

VEREINBARUNG ÜBER ESSENSGUTSCHEINE UND PENDLERZULAGE

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ende August wurde mit dem Unternehmen vereinbart, den Betrag der Essensgutscheine und der Pendlerzulage entsprechend der Entfernung vom Wohnort zum Arbeitsplatz zu erhöhen.

Der Betrag des Essensgutscheins beläuft sich für alle Entfernungsklassen und für die Beschäftigten aller Berufsebenen Euro 7,00.-, während die Pendlerzulage in drei Raten aufgeteilt wird und zum 10. des ersten Monats des betreffenden Viermonatszeitraums im Voraus auf dem Welfarekonto gutgeschrieben wird. Die Pendlerzulage wird nur an Mitarbeiter mit einem unbefristeten Vollzeit- und Teilzeitvertrag ausbezahlt.

Die Aufladung des Betrags für den laufenden Viermonatszeitraum (September-Dezember 2021) wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Beträge bis August 2021

Entfernung Wohnsitz - Produktionseinheit	Betrag Essensgutschein	Betrag Pendlerzulage (pro Tag)
bis 8 km	5,29	0
über 8 km und bis 15 km	7,00	0
über 15 km und bis 25 km	7,00	1,50* brutto
über 25 km	7,00	3,00* brutto

* = durchschnittliche Besteuerung von 40%

Beträge ab September 2021

Entfernung Wohnsitz - Produktionseinheit	Betrag Essensgutschein	Betrag Pendlerzulage (pro Jahr)
bis 8 km	7,00	0
über 8 km und bis 15 km	7,00	300,00 welfare
über 15 km und bis 25 km	7,00	450,00 welfare
über 25 km	7,00	705,00 welfare

Es wird geprüft, ob auf Antrag des Kollegen die Möglichkeit besteht, sich den Betrag der Pendlerzulage mit dem Gehalt ausbezahlen zu lassen (steuerpflichtig).

Bis zur Beendigung der Notsituation wird die Pendlerzulage auf der Grundlage der Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz berechnet, auch wenn es sich um Smart Working oder zeitweise Tätigkeit in einer Filiale in der Nähe des Wohnorts handelt.

Bozen, 09.09.2021

ASGB-BANK	FABI	FIRST-SGB/CISL	FISAC-CGIL	UILCA
-----------	------	----------------	------------	-------